

**Landesverordnung**  
**zur Bestimmung der zuständigen Behörden und Stellen nach dem Prostituiertenschutzgesetz**  
**(Prostituiertenschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung - ProstSchG-ZustVO) und zur Änderung der**  
**Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung**

**Vom 6. Juli 2017**

Aufgrund

1. des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372),
2. des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372),

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

**Landesverordnung zur Bestimmung  
der zuständigen Behörden und Stellen nach dem  
Prostituiertenschutzgesetz (Prostituiertenschutzgesetz-  
Zuständigkeitsverordnung - ProstSchG-ZustVO)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-43

**Abschnitt 1**

**Geschäftsbereich des für Gleichstellung  
zuständigen Ministeriums**

§ 1

- (1) Das Landesamt für soziale Dienste ist Behörde zum Schutz der in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzbehörde) nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes.
- (2) Die Prostituiertenschutzbehörde ist zuständige Behörde
1. nach den §§ 3 bis 5, 7 bis 11 des Prostituiertenschutzgesetzes,
2. nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 des Prostituiertenschutzgesetzes,
3. nach § 34 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach §§ 3, 5, 7 bis 11 des Prostituiertenschutzgesetzes durch das Landesamt für soziale Dienste als Prostituiertenschutzbehörde erhoben wurden,
4. nach § 34 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die aus der Anmeldung nach §§ 3 bis 6 des Prostituiertenschutzgesetzes durch das Landesamt für soziale Dienste als Prostituiertenschutzbehörde erhobenen Daten an die gemäß § 4 dieser Verordnung zuständigen Behörden zu übermitteln sind,

5. nach § 34 Absatz 8 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit diese Vorschrift den Inhalt der Anmeldung nach § 3 und Daten nach § 4 des Prostituiertenschutzgesetzes betrifft,
  6. nach § 35 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit personenbezogene Daten durch das Landesamt für soziale Dienste als Prostituiertenschutzbehörde nach den §§ 3, 5, 7 bis 11 des Prostituiertenschutzgesetzes erhoben wurden.
- (3) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist Fachaufsichtsbehörde über die in Absatz 1 und 2 genannte Behörde.

§ 2

(1) Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungs-gesetzes wird für den Bereich der in § 1 dieser Verordnung genannten Rechtsvorschriften auf das für Gleichstellung zuständige Ministerium übertragen.

(2) Das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist für die Anerkennung der Stellen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes zuständig.

(3) Die nach Absatz 2 anerkannten Stellen sind im Sinne des § 34 Absatz 5 Satz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes durch Landesrecht mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz betraute nichtöffentliche Stellen.

§ 3

Für Amtshandlungen der Prostituiertenschutzbehörde nach dem Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes werden von den in der Prostitution tätigen Personen keine Gebühren und Auslagen erhoben.

**Abschnitt 2**

**Geschäftsbereich des für Wirtschaft zuständigen  
Ministeriums**

§ 4

(1) Zuständige Behörden nach den Abschnitten 3 bis 5 und nach § 32 des Prostituiertenschutzgesetzes sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden. Sie nehmen die ihnen insoweit obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Oberste Fachaufsichtsbehörde für die Aufgaben nach den Abschnitten 3 bis 5 und nach § 32 des

Prostituiertenschutzgesetzes ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

#### § 5

Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes wird für den Bereich der in § 4 dieser Verordnung genannten Rechtsvorschriften auf das für Wirtschaft zuständige Ministerium übertragen.

#### § 6

Für Amtshandlungen im Rahmen des gewerberechtlichen Vollzugs des Prostituiertenschutzgesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben.

#### Artikel 2

##### Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung\*)

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Juli 2017

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz  
Minister  
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus

Dr. Heiner Garg  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

12. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. Nach Gliederungsnummer 1.9.4.2 wird folgende neue Gliederungsnummer eingefügt:

„1.9.5 Prostitutionsgewerbe

1.9.5.1 § 33 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372)“

2. Nach Gliederungsnummer 2.1.8.8 wird folgende neue Gliederungsnummer eingefügt:

„2.1.8.9 § 33 Absatz 1 Nummer 3 sowie Absatz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372)“

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

\*) Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5